

Einwohnergemeinde Mühleberg

Überbauungsordnung

Deponie Teuftal

Überbauungsplan 1:

Wirkungspereimeter und Deponierung, Rodung

Massstab 1: 2000

Datum: 1. Juli 2004

Genehmigung

Rev: 28. September 2005

Legende

Perimeter

- Wirkungspereimeter (entspricht Perimeter ZPP Teuftal gem. Zonenplan und GBR Art. 31)
- Perimeter Reaktordeponie
- Perimeter Reststoffdeponie
- Abgeschlossene Sondermülldeponie

Rodung, Waldfeststellung (Grundlage für Rodungsgesuch und Waldfeststellungsverfahren)

- Rodungspereimeter
 - a) Deponierung
 - b) Zufahrt SIBA
 - c) Zufahrt zu Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sickermaterial
 - d) Anpassung/Rückbau des Anschlusses Deponie Teuftal an die Kantonsstrasse
 - e) Wald mit Rodungsbewilligung
- Rodungspereimeter mit Änderung der Ersatzaufforstungspflicht:
- Rodung Deponie Teuftal
- Rodung Deponiegaskraftwerk
- verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG vom 4.10.1991
- Waldgrenze zur Information
- Offen geführter Teuftalbach (bestehend)

Bauten und Anlagen

Wichtigste bestehende Bauten und Anlagen der Deponie mit ungefährrer Lage

- Betriebsgebäude
- Kontrollbauwerk mit Zugangsschächten RSDT und SMDT
- Anlagen zur Entgasung u. Entwässerung im Abschlussdamm
- Deponiegaskraftwerk BKW
- Reifenwaschanlage
- Maschinenunterstand
- Pumpenhaus, Rückhaltebecken, Tosbecken
- Unterirdisches Rückhaltebecken, Bodenacker

Hinweise

- Eidg. Baulinie der Nationalstrasse A1 (gemäss Ausführungsprojekt, Genehmigung 9.3.1972)
- Bereich Strassenplan "Velosicherheit Heggidom mit Umgestaltung Anschluss Deponie Teuftal" (genehmigt 14.02.2005)
- Projektierte Strassenkorrektur gemäss Strassenplan (Bereich Anschluss Deponie Teuftal)
- Wald ausserhalb Wirkungspereimeter
- Bisherige Rekultivierung
- Bauten und Anlagen ausserhalb Wirkungspereimeter
- Unvermarkte Wege und Strassen
- Parzellengrenzen und Parzellen Nr. Katasterplan
- Gemeindegrenze
- Höhenkurven, Aequidistanz 10m
- Approximative Höhenkoten

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 15. Februar 2002 bis 2. April 2002

Vorprüfung vom 15. November 2002 und 12. Mai 2004

Publikation im Amtsblatt vom 11. August 2004

Publikation im Amtsanzeiger vom 12. und 19. August 2004

Öffentliche Auflage vom 13. August bis 13. September 2004

Einspracheverhandlung am 21. Oktober 2004

Erläuterte Einsprachen 2 Unerläuterte Einsprachen 2 Rechtsverwarungen 2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Januar 2005

Der Präsident Der Sekretär

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1 und 2 BauV:

Anpassung der Überbauungsordnung Teuftal an den Strassenplan "Velosicherheit Heggidom mit Umgestaltung Anschluss Deponie Teuftal" (genehmigt 14.02.2005)

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. November 2005

Der Präsident Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mühleberg, 15. November 2005 der Gemeindegemeinderat

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

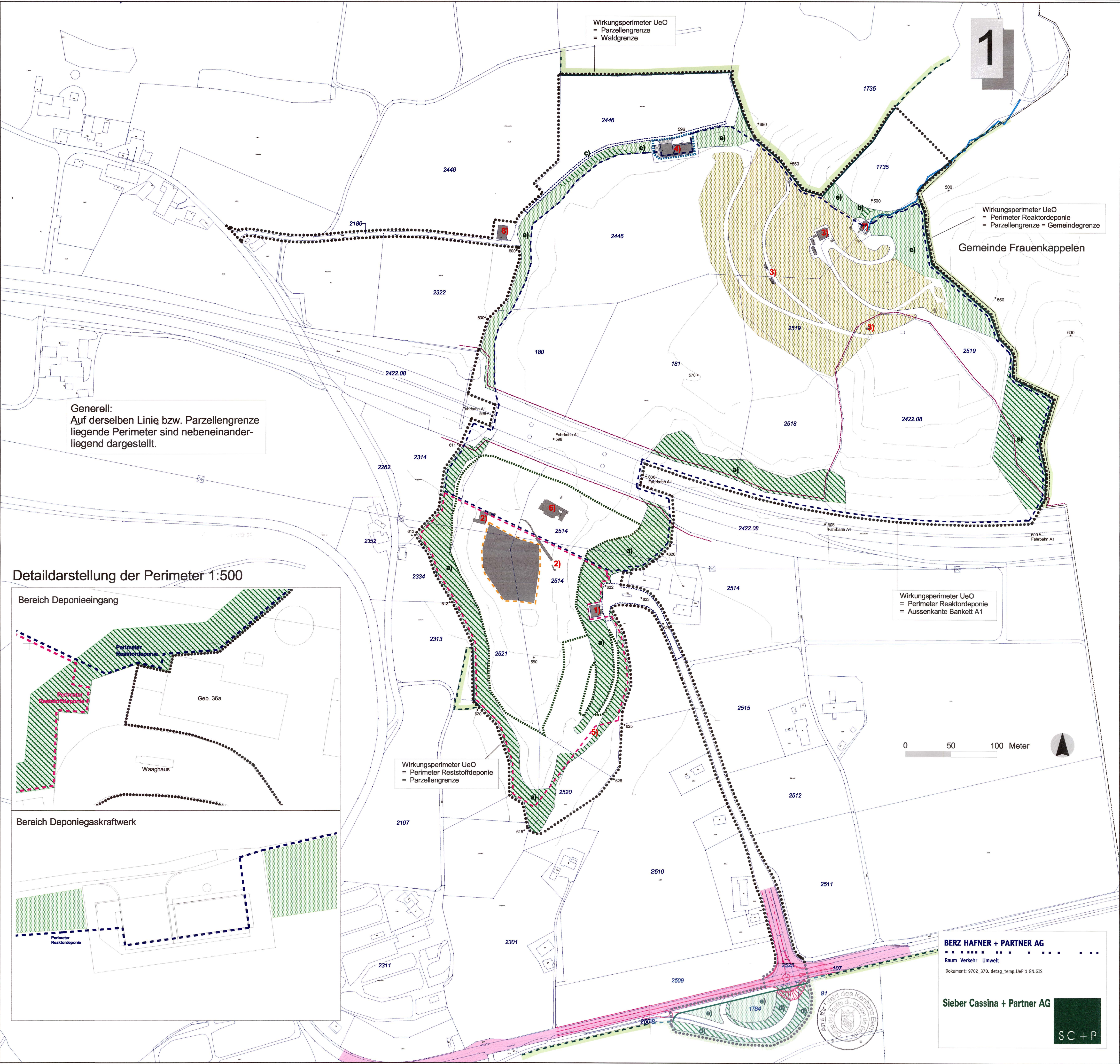
16. MRZ. 2006

Genehmigt: Bern, 1. Februar 2006

Amt für Wald des Kantons Bern

Waldrecht und Information

Gerold Knauer



Einwohnergemeinde Mühleberg

Überbauungsordnung

Deponie Teuftal

Überbauungsplan 2:
Betrieb, Erschliessung, Schutzmassnahmen
und ökologischer Ausgleich

Massstab 1: 2000
Datum: 1. Juli 2004
Rev: 28. September 2005

Genehmigung

Legende	
Perimeter	Art. UeV
.....	Wirkungsperimeter (entspricht Perimeter ZPP Teuftal gem. Zonenplan und GBR Art. 311)
1	
Sektoren	für Bauten, Anlagen und Einrichtungen
a) Deponieeingang	11
b) Sickerwasserbehandlungsanlage SIBA	12
c) Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sickermaterial	13
d) Deponiegaskraftwerk der BKW	14
e) Deponieoberfläche Bereich Nord	15
f) Deponieoberfläche Bereich Autobahnviadukt	15
g) Deponieoberfläche Bereich Süd	15
Variable Sektorgrenze Bereich Abschlussdamm	15
g1) Untersektor für Standort RSVA mit spezifischen Vorschriften	16
g2) Untersektor mit spezifischen Vorschriften	17
Bereiche	für Schutzmassnahmen und ökologische Ausgleichsmassnahmen
Wald mit Rodungsbewilligung	3
Bereich mit speziellen Massnahmen zum Sicht- und Immissionsschutz	23
Ökologischer Vernetzungskorridor 1. Etappe	25
Offengelegter Teuftalbach 1. Etappe, (ungefähre Lage)	
Offen geführter Teuftalbach (bestehend)	
Erschliessung	
Deponiezufahrt Salzweid	18
Anpassung/Rückbau des Anschlusses an die Kantonsstrasse	18
Zufahrt Deponiegaskraftwerk	19
Interne Erschliessungsstrassen:	20
Befestigte Strasse mit langfristig fixer Lage	
Verbindung durch temporäre Pisten: Richtungspfeil	
Hinweise	15
Eidg. Baulinie der Nationalstrasse A1 (gemäss Ausführungsprojekt, Genehmigung 9.3.1972)	
Bereich Strassenplan "Velosicherheit Heggidom mit Umgestaltung Anschluss Deponie Teuftal" (genehmigt 14.02.2005)	
Projektierte Strassenkorrektur gemäss Strassenplan (Bereich Anschluss Deponie Teuftal)	
Wald ausserhalb Wirkungsperimeter	
Abgeschlossene Sondermülldeponie	
Bauten und Anlagen ausserhalb Wirkungsperimeter	
Parzellengrenzen und Parzellen Nr. Katasterplan	
Gemeindegrenze	
Höhenkurven, Aequidistanz 10m	
615 •	Approximative Höhenkoten

Genehmigungsvermerke
Mitwirkung vom 15. Februar 2002 bis 2. April 2002
Vorprüfung vom 15. November 2002 und 12. Mai 2004
Publikation im Amtsblatt vom 11. August 2004
Publikation im Amtsanzeiger vom 12. und 19. August 2004
Öffentliche Auflage vom 13. August bis 13. September 2004
Einspracheverhandlung am 21. Oktober 2004
Erledigte Einsprachen 2 Unerledigte Einsprachen 2
Rechtsverwahrungen 2
Beschlissen durch den Gemeinderat am 10. Januar 2005
Der Präsident Der Sekretär.....
Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1 und 2 BauV:
Anpassung der Überbauungsordnung Teuftal an den Strassenplan "Velosicherheit Heggidom
mit Umgestaltung Anschluss Deponie Teuftal" (genehmigt 14.02.2005)
Beschlissen durch den Gemeinderat am 14. November 2005
Der Präsident Der Sekretär.....
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Mühleberg, 15. November 2005 der Gemeindeschreiber.....
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

16. MRZ. 2006



Einwohnergemeinde Mühleberg

Überbauungsordnung

Deponie Teuftal

Überbauungsplan 3:

Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolgenutzung

Massstab 1: 2000

Datum: 1. Juli 2004

Rev: 28. September 2005

Genehmigung

Legende

Perimeter

..... Wirkung perimeter
(entspricht Perimeter ZPP Teuftal gem. Zonenplan und GBR Art. 31)

Nachfolgenutzungen

- Waldfläche Ersatzaufforstung
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Perimeter Optionsfläche
- Bauten und Anlagen der Nachsorge

Erschliessung

- Optionsfläche Erschliessung
- Strassen und Wege für Nachsorge und Waldbewirtschaftung

Ökologischer Ausgleich

- Ökologische Ausgleichsfläche
- Ökologischer Vernetzungskorridor
- Offengelegter Teuftalbach (ungefähre Lage)
- Offen geführter Teuftalbach (bestehend)

Topografische Endgestaltung

- 615 Höhenknoten
- Höhenkurven Endgestaltung, Aequidistanz 2m

Hinweise

- Eidg. Baulinie der Nationalstrasse A1
(gemäss Ausführungsprojekt, Genehmigung 9.3.1972)
- Bereich Strassenplan
"Velosicherheit Heggidom mit Umgestaltung Anschluss Deponie Teuftal"
(genehmigt 14.02.2005)
- Projektierte Strassenkorrektur gemäss Strassenplan
(Bereich Anschluss Deponie Teuftal)
- Wald ausserhalb Wirkung perimeter
- Abgeschlossene Sondermülldeponie
- 181 Parzellengrenzen und Parzellen Nr. Katasterplan
- Bauten und Anlagen ausserhalb Wirkung perimeter
- Gemeindengrenze
- 615 Approximative Höhenknoten

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 15. Februar 2002 bis 2. April 2002

Vorprüfung vom 15. November 2002 und 12. Mai 2004

Publikation im Amtsblatt vom 11. August 2004

Publikation im Amtsanzeiger vom 12. und 19. August 2004

Öffentliche Auflage vom 13. August bis 13. September 2004

Einspracheverhandlung am 21. Oktober 2004

Erledigte Einsprachen 2 Unerledigte Einsprachen 2

Rechtsverwarungen 2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Januar 2005

Der Präsident Der Sekretär

Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1 und 2 BauV:

Anpassung der Überbauungsordnung Teuftal an den Strassenplan "Velosicherheit Heggidom mit Umgestaltung Anschluss Deponie Teuftal" (genehmigt 14.02.2005)

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. November 2005

Der Präsident Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Mühleberg, 15. November 2005 der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

16. MRZ. 2006

[Handwritten signature]

Art. UeV

1

29

31

30

34

35

35

32

33

33

27

27

Generell:
Auf derselben Linie bzw. Parzellengrenze
liegende Perimeter sind nebeneinander-
liegend dargestellt.

3

0 50 100 Meter

BERZ HAFNER + PARTNER AG

Raum Verkehr Umwelt

Dokument: 9702_370_detag_temp.UeP 3 GN.GIS

Sieber Cassina + Partner AG

SC + P

Gemeinde Mühleberg

Planung Teuftal

Überbauungsordnung Deponie Teuftal: Überbauungsvorschriften

Genehmigung

1. Juli 2004 / rev. 10.1.2005 / rev. 1.11.2005

BERZ HAFNER + PARTNER AG

.....
Raum · Verkehr · Umwelt

Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Telefon 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69

E-Mail: info@berz-hafner.ch

9702_370.UeV.GN/PÄ.doc

Inhalt

Seite von 17

A Allgemeines	
Art. 1	Wirkungssperimeter, Stellung zur Grundordnung 4
Art. 2	Bestandteile und Inhalte der UeO 4
B Rodung	
Art. 3	Rodungsbilanz, Rodungsflächen, Waldfeststellung 4
C Deponierung	
Art. 4	Deponieperimeter, Deponievolumen 5
Art. 5	Deponiematerial 5
Art. 6	Deponiemenge, Auffüllentwicklung 6
D Bauten, Anlagen und Einrichtungen	
Art. 7	Zulässige Bauten, Anlagen und Einrichtungen 6
Art. 8	Bauten nach Art. 31i, Abs. 5 lit a) und b) GBR 6
Art. 9	Bauten nach Art. 31i, Abs. 5 lit c) und d) GBR 7
Art. 10	Allgemeine Vorschriften 7
Art. 11	Sektor a); besondere Vorschriften 7
Art. 12	Sektor b); besondere Vorschriften 8
Art. 13	Sektor c); besondere Vorschriften 8
Art. 14	Sektor d); besondere Vorschriften 8
Art. 15	Sektoren e), f), g); besondere Vorschriften 9
Art. 16	Untersektor g1) 9
Art. 17	Untersektor g2) 9
E Erschliessung	
Art. 18	Deponiezufahrt Salzweid 9
Art. 19	Zufahrt Deponiegaskraftwerk 10
Art. 20	Deponieinterne Erschliessungsstrassen 10
Art. 21	Werkleitungen 10
F Schutz der Umwelt und der Bevölkerung	
Art. 22	Zutritt, Begehbarkeit 11
Art. 23	Sicht- und Immissionsschutz 11
Art. 24	Landschafts- und Naturschutz, allgemein 11
Art. 25	Ökologischer Ausgleich während dem Betrieb 11
G Endgestaltung und Nachfolgenutzung	
Art. 26	Grundsatz 12
Art. 27	Auffüllkoten, Relief 12
Art. 28	Bodenaufbau 12
Art. 29	Ersatzaufforstung 12

Art. 30	Landwirtschaftliche Nutzflächen	13
Art. 31	Optionsflächen	13
Art. 32	Ökologische Ausgleichsfläche	13
Art. 33	Ökologischer Vernetzungskorridor Teuftalbach	13
Art. 34	Nachsorgeeinrichtungen	14
Art. 35	Strassen- und Wegnetz	14

H Richtplan

Art. 36	Richtplan Teuftal-Heggidorn	14
---------	-----------------------------	----

I Deponie-Nachsorge

Art. 37	Grundsatz, Pflichtenhefte	15
---------	---------------------------	----

J Aufsicht und Kontrolle

Art. 38	Aufsicht über den Betrieb und die Nachsorge	15
Art. 39	Information, Kontrolle	15
Art. 40	Kommission Deponie Teuftal	16

K Verfahren

Art. 41	Rodung	16
Art. 42	Baubewilligung	16
Art. 43	Betriebsbewilligung	16

L Weitere Bestimmungen

Art. 44	Vereinbarungen	16
Art. 45	Finanzielle Sicherstellung	16
Art. 46	Inkrafttreten der Überbauungsordnung	16

Genehmigungsvermerke	17
-----------------------------	----

Anhang

A	Rodungsbilanz (Art. 3)	
B	Richtskizze zur Auffüllentwicklung südlich der Autobahn (Art. 6)	
C	Liste der gleichzeitig mit der UeO bewilligten Bauprojekte (Art. 42)	

A Allgemeines

*Wirkungssperimeter,
Stellung zur Grund-
ordnung*

Art. 1

- 1 Die Überbauungsordnung basiert auf Art. 31i des Baureglementes der Gemeinde Mühleberg (ZPP Teuftal). Der Wirkungssperimeter ist in den Überbauungsplänen bezeichnet. Er umfasst die gesamte ZPP Teuftal.
- 2 Soweit in der Überbauungsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Mühleberg sowie die übergeordneten Gesetzesbestimmungen von Bund und Kanton.
- 3 Die bestehenden Bewilligungen und Auflagen für den Betrieb und für die Bauten, Anlagen und Einrichtungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich durch Art. 31i des Gemeindebaureglementes (GBR) oder durch diese Überbauungsvorschriften geändert werden.

*Bestandteile und
Inhalte der UeO*

Art. 2

- 1 Die Überbauungsordnung besteht aus:
 - a den Überbauungsplänen: "1 - Wirkungssperimeter und Deponierung, Rodung", "2 - Betrieb, Erschliessung, Schutzmassnahmen und ökologischer Ausgleich", "3 - Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolgenutzung";
 - b den Überbauungsvorschriften.
- 2 Die Überbauungsordnung regelt:
 - a den Wirkungssperimeter;
 - b die Deponieperimeter;
 - c die Grundzüge der Deponierung und Auffüllentwicklung;
 - d die betriebliche Nutzung innerhalb der Deponieperimeter;
 - e die zusätzlichen Betriebsflächen und deren Nutzung und Gestaltung;
 - f die externe und interne Strassenerschliessung;
 - g die Schutzmassnahmen und den ökologischen Ausgleich;
 - h die Rodung und Ersatzaufforstung;
 - i die Grundzüge der Endgestaltung, Rekultivierung und Nachfolgenutzung;
 - j die Deponie-Nachsorge und die Aufsicht und Kontrolle.

B Rodung

*Rodungsbilanz
Rodungsflächen
Waldfeststellung*

Art. 3

- 1 Die vollzogenen Rodungen im Wirkungssperimeter der Überbauungsordnung sind rechtmässig bewilligt; die daraus noch zu leistende Ersatzaufforstungspflicht geht aus der Rodungsbilanz im Anhang hervor.

- 2 Die vollzogenen Rodungsflächen, die in Abänderung der altrechtlichen Rodungsbewilligung nicht mehr am Ort aufgeforstet werden sollen, sind im Überbauungsplan 1 als "Rodungssperimeter mit Änderung der Ersatzaufforstungspflicht" bezeichnet. Es werden folgende Perimeter unterschieden:
 - Deponie Teuftal;
 - Deponiegaskraftwerk BKW.
- 3 Die Rodungssperimeter und die Waldgrenzen sind im Überbauungsplan 1 bezeichnet. Es werden folgende Rodungssperimeter unterschieden:
 - a etappierte Rodung für die Deponierung;
 - b Rodung für die Zufahrt zur Sickerwasserbehandlungsanlage SIBA;
 - c Rodung für die Zufahrt zum Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sickermaterial;
 - d Rodung für die Umgestaltung und den Rückbau des Anschlusses Deponie Teuftal an die Murtenstrasse gemäss Art. 18 Abs. 5;
 - e Wald mit Rodungsbewilligung; die bestehende Bestockung bleibt grundsätzlich erhalten.
- 4 Die Ersatzaufforstung für die Rodungen gemäss Abs. 1, 2 und 3 ist zusammenfassend in Art. 29 und in der Rodungsbilanz im Anhang geregelt.
- 5 Die Rodungsbewilligung und die Waldfeststellung erfolgen in separaten Verfahren.

C Deponierung

Art. 4

*Deponieperimeter
Deponievolumen*

- 1 Die maximal beanspruchbaren Deponieflächen sind im Überbauungsplan 1 mit den Deponieperimetern bezeichnet. Es werden folgende Perimeter unterschieden:
 - a Reaktordeponie (gemäss TVA);
 - b Reststoffdeponie (gemäss TVA);
 - c Sondermülldeponie.
- 2 Die Sondermülldeponie ist abgeschlossen. Sie wird von der Reststoffdeponie überlagert.
- 3 Das verbleibende Deponievolumen ergibt sich aus dem Deponieperimeter, der Topographie, der Endgestaltung und der bestehenden Auffüllung. Es beträgt gesamthaft noch ca. 4.0 Mio. m³ (Stand Sommer 2000).

Art. 5

Deponiematerial

- 1 Die Deponie ist für den Einbau von Abfällen gemäss geltenden Regelungen der TVA bestimmt.
- 2 Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens einschränkende Auflagen erlassen.

Art. 6

*Deponiemenge
Auffüllentwicklung*

- 1 Die jährliche Deponiemenge beträgt zur Zeit ca. 100'000 m³ (Stand Sommer 2000). Sie ist abhängig von der Mengenentwicklung und Verfügbarkeit der zu deponierenden Abfälle. Die maximale jährliche Deponiemenge ergibt sich aus den Beschränkungen für den Transportverkehr gemäss Art. 18.
- 2 Aus heutiger Sicht wird mit einer restlichen Auffülldauer von 40 - 50 Jahren gerechnet. Der Zeitpunkt der vollständigen Auffüllung richtet sich jedoch nach der effektiven Mengenentwicklung des Deponiematerials.
- 3 Die Auffüllung der Deponie erfolgt grundsätzlich durch den materialspezifischen schichtweisen Einbau der Abfälle in den einzelnen Deponie-typen und Kompartimenten.
- 4 Innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse A1 sind die besonderen Anforderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG), Art. 23, 24 und 44, zu beachten.
- 5 Die räumliche Auffüllentwicklung ist, soweit betrieblich möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf die Ziele der ökologischen Aufwertung und Vernetzung gemäss Art. 24, 25, 26 und 33 auszurichten.
- 6 Am Nordwestrand der Reaktordeponie ist die Auffüllung so vorzunehmen, dass die erste Etappe des Vernetzungskorridors Teuftalbach gemäss Art. 25 und 33 fristgerecht realisiert werden kann.
- 7 Für die Auffüllung der Reststoffdeponie und des Schlackenkompartimentes südlich der Autobahn ist die Richtskizze im Anhang wegweisend. Im Weiteren sind die Ziele und Aspekte des Sicht- und Immissionsschutzes gemäss Art. 23 und des Vernetzungskorridors Teuftalbach gemäss Art. 25 und 33 zu berücksichtigen.

D Bauten, Anlagen und Einrichtungen

Art. 7

*Zulässige Bauten
Anlagen und
Einrichtungen*

- 1 Für die Definition der zulässigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen und deren Abbruch bzw. Entfernung gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindebaureglement (GBR), Art. 31i, Abs. 5 - 8.
- 2 Vorbehalten bleiben Entscheide und Auflagen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei UVP-pflichtigen Projekten.

Art. 8

*Bauten nach
Art. 31i, Abs. 5
lit a) und b) GBR*

- 1 Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach GBR, Art. 31i, Abs. 5 lit a) und b) sind nur in den Sektoren a) bis g) gemäss Überbauungsplan 2 zugelassen. In den Sektoren e), f) und g) sind sie wenn möglich innerhalb der jeweils offenen Deponieoberfläche zu erstellen.
- 2 Soweit die besonderen Vorschriften zu den Sektoren a) bis g) (Art. 11 bis 17) nichts anderes bestimmen, gelten die allgemeinen Vorschriften nach Art. 10.

Art. 9

*Bauten nach Art. 31i,
Abs. 5 lit c) und d) GBR*

- 1 Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach GBR, Art. 31 i, Abs. 5 lit c) und d), wie auch deren Sanierung, Erweiterung und Erschliessung sind unter Vorbehalt von Art. 12 im gesamten Wirkungssperimeter der UeO zugelassen.
- 2 Bauten, Anlagen und Einrichtungen gemäss Abs. 1 sind dort zu erstellen, wo sie ihren Zweck am besten erfüllen. Es sind keine allgemeinen Abstände vorgeschrieben. Im übrigen gelten die Vorschriften gemäss Art. 10, Abs. 1 und 3 - 6.

Art. 10

*Allgemeine
Vorschriften*

- 1 Innerhalb der Sektoren a) bis g) sind gegenüber Grundstücksgrenzen, Gebäuden, Rodungsflächen nach Art. 3, Abs. 3 und internen Erschliessungsstrassen nach Art. 20 keine Abstände vorgeschrieben. Die Zufahrt für Forst-, Unterhalts-, Kontroll-, Wehrdienst- und Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 2 Zum Wirkungssperimeter der UeO und zum Wald ausserhalb des Wirkungssperimeters sind die folgenden minimalen Abstände einzuhalten:
 - a unbewohnte Hochbauten 4m;
 - b unterirdische Bauten 3m;
 - c Verkehrsflächen, offene Lager 1m.
- 3 Zu den offen geführten und eingedeckten Abschnitten des Teuftalbachs gilt für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ein Gewässerabstand von 10m. Innerhalb des Abstandsbereiches gelten die wasserbaupolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Wasserbaugesetz Art. 48.
- 4 Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind so zu stationieren und zu gestalten, dass eine möglichst gute Gesamtwirkung erzielt wird. Beurteilungskriterien sind insbesondere die Lärm- und Luftbelastung, die Einsehbarkeit und die landschaftsästhetische Wirkung gegenüber der Deponieumgebung.
- 5 Die planmässige Auffüllung der Deponie darf durch Bauten, Anlagen und Einrichtungen nicht eingeschränkt und ihre kontinuierliche Rekultivierung gemäss Art. 6 und 24ff nicht wesentlich verzögert werden.
- 6 Im Wirkungssperimeter der UeO gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV). Gegenüber der Umgebung sind die Lärmgrenzwerte gemäss Stufenzuordnung in der Grundordnung der Gemeinde einzuhalten.

Art. 11

*Sektor a);
besondere Vor-
schriften*

- 1 Der Sektor a) bezeichnet den Eingangsbereich der Deponie. Er ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Eingangskontrolle, der Betriebsleitung und des Betriebspersonals bestimmt.
- 2 Zugelassen sind die Erneuerung, Anpassung und Erweiterung der bestehenden und die Erstellung neuer Bauten, Anlagen und Einrichtungen wie namentlich:
 - eine zweite Waage;
 - ein Zusatzgebäude für die Eingangskontrolle;
 - Einrichtungen für die Beschilderung und Signalisation;
 - Aufstockung des Betriebsgebäudes ungeachtet der Geschosshöhe bis zur maximalen Höhenkote 629.00 m.ü.M. (OK Flachdach).

- 3 Gegenüber dem Wirkungssperimeter der UeO ist kein Abstand vorgeschrieben. Im Übrigen gelten die baupolizeilichen Masse für landwirtschaftliche Bauten in der Landwirtschaftszone (GBR Art. 38).

Art. 12

*Sektor b);
besondere Vorschriften*

- 1 Der Sektor b ist für die Sickerwasserbehandlungsanlage SIBA bestimmt. Es sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen gestattet, die im direkten Zusammenhang zu diesem Zweck stehen, sowie solche nach GBR Art. 31i, Abs. 5 lit c) und d).
- 2 Die Erschliessung erfolgt deponieintern ab dem Deponiefuss. Das Trasse ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet.
- 3 Es gelten im Übrigen die folgenden besonderen Vorschriften:
 - a Gegenüber dem Wirkungssperimeter der UeO ist ein Gebäudeabstand von 1/2 der Gebäudehöhe, mindestens aber von 10m einzuhalten.
 - b Die maximale Gebäudelänge beträgt 40m, die maximale Gebäudehöhe 15m.
 - c Die Anlage ist mit geeigneten Gestaltungsmaßnahmen optimal ins Landschaftsbild einzufügen. Sie soll insbesondere aus der Blickrichtung Wohlsen-See nicht auffällig in Erscheinung treten.

Art. 13

*Sektor c);
besondere Vorschriften*

- 1 Der Sektor c ist für das Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sickermaterial bestimmt, welches der kontinuierlichen Abdichtung, Entwässerung, Überdeckung und Rekultivierung des Deponiekörpers dient.
- 2 Die Erschliessung erfolgt deponieintern über eine neue Strasse. Das Trasse ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet.
- 3 Die Ausgestaltung und der Betrieb hat nach den Regeln der Bodenmechanik und des Bodenschutzes zu erfolgen.
- 4 Es gelten die folgenden besonderen Vorschriften:
 - a Die maximale Höhe der Aufschüttung beträgt 10m, gemessen ab bestehendem Zufahrtsweg zum Deponiegaskraftwerk.
 - b Gegenüber dem Wirkungssperimeter der UeO sind keine Abstände vorgeschrieben.
 - c Für das Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sickermaterial ist zum nordseitigen und zum ostseitigen Wald ein Abstand vom 8m, zum südseitigen Wald ein Abstand von 4 m ab Schüttungsfuss einzuhalten. Für das begrünte Humusdepot gilt ein Waldabstand von 3m.
 - d Zum Zufahrtsweg Deponiegaskraftwerk ist ein Abstand von 2m ab Schüttungsfuss einzuhalten.
 - e Das Zwischenlager ist mit geeigneten Gestaltungsmaßnahmen optimal ins Landschaftsbild einzufügen. Es soll insbesondere aus der Blickrichtung Oberei nicht auffällig in Erscheinung treten.

Art. 14

*Sektor d);
besondere Vorschriften*

- 1 Der Sektor d umfasst das bestehende Deponiegaskraftwerk der BKW.
- 2 Die Umnutzung sowie erhebliche bauliche Veränderungen sind nicht zugelassen.

Art. 15

*Sektoren e), f), g);
besondere Vor-
schriften*

- 1 Die Sektoren e), f) und g) im Überbauungsplan 2 bezeichnen die Deponiebereiche, wo Bauten, Anlagen und Einrichtungen gemäss GBR Art. 31i, Abs. 5 lit. a) und b) zugelassen sind. Diese sind wenn möglich auf der jeweils offenen Deponieoberfläche zu erstellen.
- 2 Die nördliche Grenze des Sektors e) entspricht der Krone des Abschlussdammes und ist variabel. Sie richtet sich nach dem Stand der Auffüllung und Renaturierung gemäss Art. 25, Abs. 3.
- 3 Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:
 - Sektor e): OK Gebäude 8m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3, jedoch maximal auf Kote 618.00 m ü.M.
 - Sektor f): OK Gebäude 8m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3
 - Sektor g): OK Gebäude 8m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3, vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 16 und 17.
- 4 Im Sektor f) sind gemäss Art. 6, Abs. 4 besondere Weisungen und Anforderungen des kantonalen Tiefbauamtes zu beachten.

Art. 16

Untersektor g1)

- 1 Der Untersektor g1) bezeichnet den Baubereich für den Erststandort der Reststoffverfestigungsanlage RSVA.
- 2 Die Behandlungskapazität der Anlage ist auf maximal 25'000 t aufbereitete und verfestigte Reststoffe pro Jahr beschränkt. Zusätzlich dürfen in der Anlage Abdichtungsmaterialien für die deponieinterne Verwendung aufbereitet werden.
- 3 Für die Reststoffverfestigungsanlage RSVA ist eine maximale Gebäudehöhe bis zur Höhenkote 625 m ü.M. zugelassen.
- 4 Für die übrigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen gelten die Bestimmungen nach Art. 15.

Art. 17

Untersektor g2)

Im Untersektor g2) ist eine maximale Gebäudehöhe bis 22m über die Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3 zugelassen.

E Erschliessung

Art. 18

*Deponiezufahrt
Salzweid*

- 1 Die Erschliessung der Deponie erfolgt über die bestehende Erschliessungsstrasse im Gebiet Salzweid. Sie ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet.
- 2 Der gesamte Transportverkehr von und zur Deponie ist über diese Strasse zu führen.

- 3 Für das Transportverkehrsaufkommen gelten die Beschränkungen gemäss Art. 31i, Abs. 9 des Gemeindebaureglementes. Die Modalitäten werden zwischen der Gemeinde und den Deponiebetreibern in einem Vertrag geregelt.
- 4 Signalisationstechnische und bauliche Massnahmen zur Sicherung, Beruhigung, Lenkung und Kontrolle des Deponieverkehrs sind auf und an der Erschliessungsstrasse zugelassen, soweit sie den übrigen Verkehr nicht massgeblich beeinträchtigen. Vorbehalten bleibt das relevante Bewilligungsverfahren.
- 5 Der bestehende niveaufreie Anschluss der Deponiezufahrt Salzweid an die Murtenstrasse (Kantonsstrasse) wird gemäss genehmigtem Strassenplan angepasst.
Der Abbruch des bestehenden Brückenbauwerkes und der neue Anschlusskreisel sind im Strassenplan geregelt.
Die bestehende Anschlussrampe südseitig der Murtenstrasse ist unmittelbar nach Inbetriebnahme des Anschlusskreisels zu sperren und unbenutzbar zu machen; Strassenkörper und Damm sind rückzubauen und bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung aufzuforsten. Die näheren Bestimmungen inkl. Kostenteiler werden zwischen dem Kanton (als Bauherr des Projekts Velosicherheit Heggdorn), der Gemeinde und den Deponiebetreibern in einer Vereinbarung geregelt. Sie ist integrierter Bestandteil dieser Überbauungsordnung.

Art. 19

Zufahrt Deponiegaskraftwerk

- 1 Die Erschliessung des Deponiegaskraftwerkes der BKW erfolgt von der Wehrstrasse aus über den Flurweg im Gebiet Büünde. Sie ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet.
- 2 Der Flurweg wird mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmeregelungen für den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr, für den Zubringerdienst zum DGKW sowie für Unterhaltungszwecke im Bereich der Deponie belegt.

Art. 20

Deponieinterne Erschliessungsstrassen

- 1 Der Überbauungsplan 2 bezeichnet die befestigten Strassenabschnitte mit langfristig fixer Lage.
- 2 Die weiteren Fahrverbindungen während der Betriebsphase werden nicht fixiert; sie richten sich nach der Auffüllentwicklung und den betrieblichen Anforderungen. Der Immissionsschutz gegenüber der Deponieumgebung ist zu gewährleisten.

Art. 21

Werkleitungen

Werkleitungen mit einer Funktionsdauer von mehr als 5 Jahren sind, sofern technisch möglich, unterirdisch zu führen.

F Schutz der Umwelt und der Bevölkerung

Art. 22

*Zutritt
Begehbarkeit*

In Vorbereitung oder in Betrieb stehende Deponie- und Betriebsbereiche können aus Sicherheitsgründen durch die Deponiebetreiber abgesperrt oder mit einem Betretungsverbot belegt werden.

Art. 23

Sicht- und Immissionsschutz

- 1 Der im Überbauungsplan 2 als „Wald mit Rodungsbewilligung“ bezeichnete Waldstreifen am Nordwestrand der Deponie dient als Sicht- und Immissionsschutz. Er darf nicht entfernt werden. Vorbehalten bleiben lokal begrenzte Abholzungen, die zur Offenlegung des Teuftalbaches gemäss Art. 25 notwendig sind.
- 2 Der Waldstreifen südlich der A1, der im Überbauungsplan 2 als „Bereich mit speziellen Massnahmen zum Sicht- und Immissionsschutz“ bezeichnet ist, darf nur in Etappen gerodet werden. Es gelten folgende besonderen Vorschriften:
 - a Bis zum Abschluss der Auffüllphase 0 gemäss Richtskizze im Anhang muss ein durchgehender Waldstreifen von mindestens 10m Breite bestehen bleiben.
 - b Im Zusammenhang mit der Auffüllphase 1 gemäss Richtskizze im Anhang kann der Waldstreifen am West- und Südrand in zwei Etappen von je maximal 300m Länge gerodet werden. Die zweite Etappe darf erst gerodet werden, wenn im Bereich der ersten Etappe die Oberfläche der Auffüllphase 1 abgeschlossen und rekultiviert ist. Unabhängig davon kann die notwendige Schneise für den Zugangsschacht RSDT gerodet werden.
 - c Der Waldstreifen am Ostrand der Deponie darf erst im Zusammenhang mit der Auffüllphase 3 gemäss Richtskizze im Anhang gerodet werden.

Art. 24

*Landschafts-
und Naturschutz
allgemein*

- 1 Der Betrieb und die Auffüllentwicklung sind möglichst so auszurichten, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft räumlich und zeitlich auf ein Minimum beschränkt bleiben.
- 2 In setzungsempfindlichen Deponiebereichen wo die endgültige Auffüllhöhe erreicht ist, sollen ökologisch wertvolle Zwischenbegrünungen (temporäre Wanderbiotope) geschaffen werden.

Art. 25

*Ökologischer Aus-
gleich während dem
Betrieb*

- 1 Auf der im Überbauungsplan 2 speziell bezeichneten Strecke ist der Teuftalbach bis 20 Jahren nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung offen zu legen. Der bezeichnete Bereich soll zugleich als funktionsfähiger, mit der Deponieumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor ausgebildet werden.
- 2 Der renaturierte Bachbereich ist in weiteren Etappen möglichst rasch auf den Südtail der Deponie auszudehnen.

- 3 Der Bereich des Abschlussdammes ist weiterhin im Zuge der Auffüllung kontinuierlich zu renaturieren. Er ist innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Überbauungsordnung für das Wild passierbar zu machen.
- 4 Für die Planung und Ausführung der Renaturierungsmassnahmen ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

G Endgestaltung und Nachfolgenutzung

Art. 26

Grundsatz

- 1 Die Ziele der Rekultivierung sind die Wiederherstellung von Waldflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und die ökologische Vernetzung der Lebensräume Spilwald/Stockeren – Wohlensee.
- 2 Die Flächenverteilung, die topografische Grobgestaltung sowie die Erschliessungsanlagen sind im Überbauungsplan 3 festgelegt.
- 3 Die für die Nachsorge nicht mehr benötigten Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind abzubauen bzw. zurückzubauen.

Art. 27

Auffüllkoten, Relief

- 1 Die topographische Gestaltung ist im Überbauungsplan 3 dargestellt. Für die Endgestaltung sind die innerhalb des Wirkungssperimeters der UeO speziell bezeichneten Höhenkoten als maximale Endhöhen verbindlich einzuhalten; die dargestellten Höhenkurven sind bloss richtungsweisend.
- 2 Die Feingestaltung des Reliefs ist vor Erreichen der Auffüllhöhe mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinde sowie unter Bezug der Grundeigentümer festzulegen.
- 3 Für die Bestimmung der baupolizeilichen Masse nach Art. 15ff sind die Höhenkoten und Höhenkurven gemäss Überbauungsplan 3 verbindlich.

Art. 28

Bodenaufbau

Der Eintrag des Bodens hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu erfolgen.

Art. 29

Ersatzaufforstung

- 1 Die aufzuforstende Fläche gemäss Rodungsbilanz im Anhang beträgt total 1957 Aren. Sie setzt sich zusammen aus der Ersatzaufforstungspflicht für:
 - die vollzogenen Rodungen gemäss Art. 3, Abs. 1 und 2: total 1495 Aren; davon gemäss Abs. 2: 404 Aren;
 - die Rodungen gemäss Art. 3, Abs. 3, lit a-c: 298 Aren;
 - die Rodungen gemäss Art. 3, Abs. 3, lit d: 40 Aren;
 - die Waldfläche mit Rodungsbewilligung gemäss Art. 3, Abs. 3, lit e: 124 Aren

- 2 Die Waldfläche Ersatzaufforstung ist im Überbauungsplan 3 bezeichnet. Sie ist nach Massgabe der Rodungsbilanz im Anhang aufzuforsten.
- 3 Ziel der Rekultivierung nördlich der Autobahn ist, unter Berücksichtigung von Art. 33, vornehmlich Wald mit Vorrang Holzproduktion. Südlich der Autobahn soll vor allem Wald mit Vorrang Natur und Landschaft entstehen, welcher der ökologischen Vernetzung dient.
- 4 Die Waldränder sind gestuft aufzubauen.

Art. 30

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die als landwirtschaftliche Nutzfläche zu rekultivierenden Bereiche sind im Überbauungsplan 3 bezeichnet.

Art. 31

Optionsflächen

- 1 Im Überbauungsplan 3 sind folgende Optionsflächen ausgeschieden:
 - a) Salzweid: die bezeichnete Deponieoberfläche südseitig der Nationalstrasse A1;
 - b) DGKW: das bezeichnete Areal des bestehenden Deponiegaskraftwerkes der BKW.
- 2 Gemäss GBR Art. 31j, Abs. 11 gelten die Optionsflächen als Landwirtschaftszone. Allfällige andere Nutzungen sind zu gegebener Zeit in einem ordentlichen Planerlassverfahren festzulegen.

Art. 32

Ökologische Ausgleichsfläche

- 1 Das Rekultivierungsziel für die im Überbauungsplan 3 bezeichnete ökologische Ausgleichsfläche liegt in der Schaffung und nachhaltigen Pflege
 - eines vielfältigen, naturnahen Lebensraumes unter besonderer Förderung seiner Funktion als Verbindungselement;
 - eines harmonischen Übergangs zwischen den angrenzenden Flächennutzungen.
- 2 Die Böschungsstabilität ist zu gewährleisten und durch geeignete Bepflanzung zu unterstützen.

Art. 33

Ökolog. Vernetzungskorridor Teuftalbach

- 1 Der ökologische Vernetzungskorridor ist im Überbauungsplan 3 bezeichnet.
- 2 Der Teuftalbach ist auf der speziell bezeichneten Strecke offen zu führen. Der Korridor ist als naturnaher, gut strukturierter Lebensraum und geeignet für den Wildwechsel auszubilden. Unter dem Autobahnviadukt ist eine Wildpassage mit einer lichten Höhe von mindestens 4.50 Meter auszubilden.
- 3 In kritischen Abschnitten kann ausnahmsweise auf die offene Wasserführung verzichtet werden, wenn sonst nachweislich die Hangstabilität oder die Sicherheit der Deponie nicht gewährleistet werden kann.

Art. 34*Nachsorge-
einrichtungen*

- 1 Im Überbaungsplan 3 sind die Bauten, Anlagen und Einrichtungen bezeichnet, welche voraussichtlich zur Kontrolle und Nachsorge der abgeschlossenen Deponie dienen. Es sind dies insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):
 - a das Betriebsgebäude (Kontrollzentrum) inkl. den Datenübertragungseinrichtungen dorthin;
 - b die Einstiegsbauwerke zu den Kontrollschächten RSDT und SMDT sowie zu zwei Schächten im Ostteil der Reaktordeponie;
 - c Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Entgasung und Entwässerung der Deponie im Bereich des Abschlussdammes;
 - d die Sickerwasserbehandlungsanlage SIBA;
 - e das Deponiegaskraftwerk.
- 2 Sie bleiben über den Zeitpunkt der Deponierekultivierung hinaus solange bestehen, wie dies gemäss Art. 37 erforderlich ist. Werden sie für die Nachsorge und Kontrolle nicht mehr benötigt, sind sie zu entfernen.

Art. 35*Strassen- und
Wegnetz*

- 1 Der Verlauf der Strassen und Wege in der Endgestaltung ist im Überbaungsplan 3 festgelegt. Das Netz ist zum gegebenen Zeitpunkt in einer Revision bzw. Fortschreibung dieser Überbauungsordnung zu bereinigen und zu ergänzen.
- 2 Die bestehende Deponiezufahrt Salzweid ist im Überbaungsplan 3 als "Optionsfläche Erschliessung" bezeichnet. Die Umgestaltung des Anschlusses an die Murtenstrasse (Kantonsstrasse) ist in Art. 18 Abs. 5 geregelt.
- 3 Die Erschliessung der Nachsorge- und Kontrolleinrichtungen ist für die notwendigen Fahrzeuge jederzeit zu gewährleisten.
- 4 Die genaue Lage und die Ausführung des erforderlichen Land- und Waldwirtschaftswegnetzes ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen festzulegen. Sie ist soweit möglich auf weitere Bedürfnisse wie die Deponie-Nachsorge und -Kontrolle, den Natur- und Landschaftsschutz und die Naherholung abzustimmen.

H Richtplan**Art. 36***Richtplan Teuftal-
Heggidorn*

- 1 Der Gemeinderat erlässt für den Wirkungssperimeter der Überbauungsordnung und die Umgebung einen Richtplan als Grundlage zur Umsetzung und Überarbeitung dieser Überbauungsordnung. Der Richtplan wird nach BauG Art. 58 ff erlassen.

- 2 Im Richtplan werden insbesondere die mittel- und längerfristigen planerischen Absichten der Gemeinde im Raum Teuftal-Heggidorn und die erforderlichen Massnahmen festgelegt und periodisch überprüft.
- 3 Der Richtplan dient den Gemeindebehörden und den Deponiebetreibern zur Diskussion, Optimierung und Abstimmung notwendiger Massnahmen aus dem laufenden Betrieb der Deponie und der räumlichen Entwicklung in der Umgebung.

I Deponie-Nachsorge

Art. 37

*Grundsatz
Pflichtenhefte*

- 1 Die Deponie ist nach Erreichen der Endgestaltung so lange weiter zu betreuen, bis die Emissionen der Deponie (Sickerwasser, Deponiegase) unbehandelt die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- 2 Zu den Aufgaben der Nachsorge gehören insbesondere:
 - das Monitoring;
 - die Gas- und Abwasserentsorgung;
 - das Nachsorgemanagement (Administration, Verwaltung, Organisation und Überwachung der ordentlichen Nachsorge);
 - der Unterhalt und Ersatz der dazu notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.
- 3 Für die Nachsorgephase sind zusammen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde Pflichtenhefte, abgestützt auf die jeweiligen Nachsorgeberichte, zu verfassen. Die Kommission Deponie Teuftal (Art. 40) ist einzubeziehen.
- 4 Vorbehalten bleiben neue Erkenntnisse aus Sicherheitsüberprüfungen wie Nachsorgeberichte für Reaktordeponie, Reststoffdeponie, Sondermülldeponie, etc.

J

Aufsicht und Kontrolle

Art. 38

*Aufsicht über den
Betrieb und die Nachsorge*

- 1 Die Kontrolle über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzes während der Betriebs- und der Nachsorgephase erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde.
- 2 Die Aufsichtsbehörde informiert und hört die Gemeinde Mühleberg an.

Art. 39

*Information
Kontrolle*

- 1 Die Deponiebetreiber orientieren in einem jährlichen Bericht den Gemeinderat über den Deponiebetrieb und über den Stand der Endgestaltung des Deponieareals.

- 2 Weitere Informationen zwischen den Deponiebetreibern und den Gemeindeorganen werden durch die Kommission Deponie Teuftal (Art. 40) sichergestellt.

Art. 40*Kommission
Deponie Teuftal*

- 1 Der Gemeinderat setzt gemäss GBR Art. 31i, Abs. 13 die Kommission Deponie Teuftal ein.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft näher geregelt.

K Verfahren**Art. 41***Rodung*

Die Bewilligung der Rodungen nach Art. 3, Abs. 2 und 3 erfolgt in einem separaten Verfahren. Sie ist Voraussetzung für die Genehmigung dieser Überbauungsordnung.

Art. 42*Baubewilligung*

Mit der rechtskräftigen Genehmigung dieser Überbauungsordnung wird gleichzeitig die ordentliche Baubewilligung für die Projekte gemäss Anhang erteilt.

Art. 43*Betriebs-
bewilligung*

Die Erteilung bzw. Erneuerung der notwendigen Betriebsbewilligungen erfolgt durch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde.

L Weitere Bestimmungen**Art. 44***Vereinbarungen*

Die zur Einhaltung dieser Überbauungsordnung erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit Dritten sind vor der Genehmigung der Überbauungsordnung beizubringen.

Art. 45*Finanzielle Sicher-
stellung*

Die Deponiebetreiber garantieren für die finanzielle Sicherstellung der geordneten Deponierung und Rekultivierung sowie der Deponie-Nachsorge und -Kontrolle nach den Bestimmungen dieser UeO und den Vorschriften des übergeordneten Rechtes.

Art. 46*Inkrafttreten der Über-
bauungsordnung*

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (BauG Art. 61).

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 15. Februar bis 2. April 2002

Vorprüfung vom 15. November 2002 und 12. Mai 2004

Publikation im Amtsblatt vom 11. August 2004

Publikation im Amtsanzeiger vom 12. und 19. August 2004

Öffentliche Auflage vom 13. August bis 13. September 2004

Einspracheverhandlungen am 21. Oktober 2004

Erledigte Einsprachen 2

Unerledigte Einsprachen 2

Rechtsverwahrungen 2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Januar 2005

Der Präsident



Der Sekretär

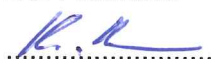


Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1 und 2 BauV:

Anpassung der Überbauungsordnung Deponie Teuftal an den Strassenplan „Velosicherheit Heggidorn mit Umgestaltung Anschluss Deponie Teuftal“ (genehmigt 14.02.2005)

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. November 2005

Der Präsident



Der Sekretär



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mühleberg, 15. November 2005

Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

16. MRZ. 2006



Anhang

- A Rodungsbilanz (Art. 3)
- B Richtskizze zur Auffüllentwicklung südlich der Autobahn (Art. 6)
- C Liste der gleichzeitig mit der UeO bewilligten Bauprojekte (Art. 42)

A Rodungsbilanz (UeV Art. 3)

Rodungsbilanz

Mai 2003, rev. September 2005

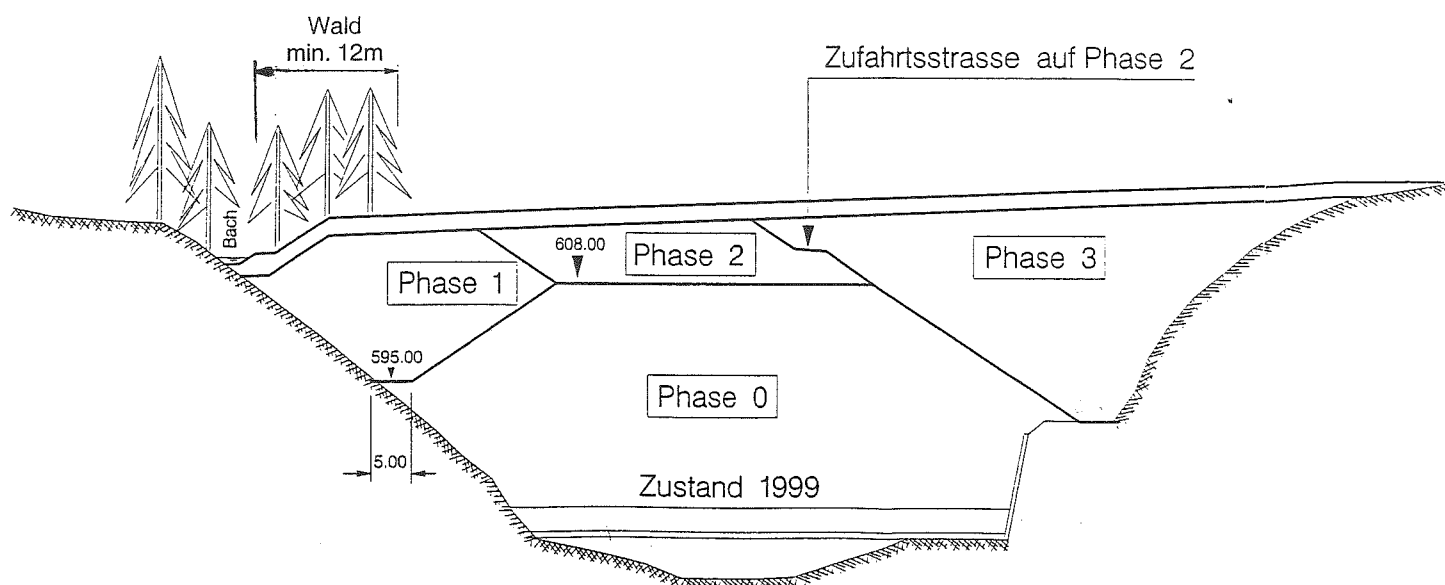
Parzellen			Waldfächen Situation 1970 / Autobahnrodung						Waldfächen Ausgangszustand (UeP 1, UeV Art. 3)					Waldfächen Zustand Endgestaltung (UeP 3, UeV Art. 29)			
Nummer	Fläche Total	Fläche im UO-Perim.	Waldf. im UO-Perim.	Waldf. gem. Rodungsspl. 1970	Rodung N1 im UO-Perim.	angerechnete Ersatzauf- forstung N1	Massg. Ausgangs- waldfäche	vollzogene Rodung (UeV Art.3.1)	Bestockte Waldfäche aktuell (UeV Art.3)	davon Rodungsbe- willigung (UeV Art.3.3e)	davon effektive Rodung (UeV Art.3.3 a/b/c/d)	Waldfäche Total (Ersatzauf- forstung gem. UeV Art. 29)	davon ur- sprünglich Rodungsbe- willigung	davon effektive Neuauf- forstung			
	(m2)		(m2)	(m2)	(m2)	(m2)	(m2)	(m2)	(m2)	(m2)	(m2)	(m2)	(m2)	(m2)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
								(=8-10)					(=11)	(=9+11)			
Deponie Nord (inkl. Autobahnparzelle)																	
2186	1'338	1'338	80	80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
2446	99'457	65'892	51'188	48'320	0	0	50'630	46'257	4'373	3'723	650	49'855	3'723	46'132			
1735	92'918	5'130	625	0	0	0	1'132	71	1'061	1'001	60	1'132	1'001	131			
2519	30'898	30'898	20'267	17'550	130	130	20'137	11'254	8'883	4'742	4'141	30'898	4'742	26'156			
66(Fkapp.)		0	0	1'862	0	0											
2518	15'410	15'410	15'197	15'197	167	167	15'030	12'578	2'452	0	2'452	15'410	0	15'410			
181	31'371	31'371	30'820	30'820	0	0	30'820	28'726	2'094	0	2'094	31'371	0	31'371			
180	12'427	12'427	12'427	12'427	0	0	12'427	11'354	1'073	1'073	0	12'400	1'073	11'327			
2422.08	90'864	50'049	40'198	45'753	42'263	36'736	3'402	664	2'738	0	2'738	34'882	0	34'882			
Salzweid		34'883	26'734	26'734	28'859	23'332	3'402	664	2'738	0	2'738	34'882	0	34'882			
A1 Trasse		15'166	13'464	19'019	13'404	13'404	0	0	0	0	0	0	0	0			
Deponie Süd																	
2521	27'058	27'058	27'058	26'814	0	0	27'058	19'352	7'706	0	7'706	9'757	0	9'757			
2514	62'351	36'718	28'075	28'146	0	0	28'075	19'271	8'804	0	8'804	3'006	0	3'006			
2520	8'978	4'843	135	135	0	0	1'166	0	1'166	0	1'166	1'166	0	1'166			
2525	4'755	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Anschluss Salzweid																	
1784							2'893	0	2'893	1'882	1'011	4'085	1'882	2'203			
2508							0	0	0	0	0	294	0	294			
91							1'571	0	1'571	0	1'571	1'462	0	1'462			
Total Waldfächen																	
- Anteil Deponie Nord		170'802	2 ¹ 172'009		42'560	1 ¹² 37'033	194'341	149'527	44'814	12'421	33'393	195'718	12'421	183'297			
davon Autobahnparzelle (2422.08)		40'198	45'753	42'263	42'263	36'736	2 ¹ 133'578	110'904	22'674	10'539	12'135	175'948	10'539	165'409			
- Anteil Deponie Süd		55'268	2 ¹ 55'095	0	0	0	3'402	664	2'738	0	2'738	34'882	0	34'882			
Anteil Anschluss Salzweid							2 ¹ 56'299	38'623	17'676	0	17'676	13'929	0	13'929			
							4'464	0	4'464	1'882	2'582	5'841	1'882	3'959			

26.05.2003 Berz Hafner+Partner AG / B. Gerber; rev. 15.09.2005

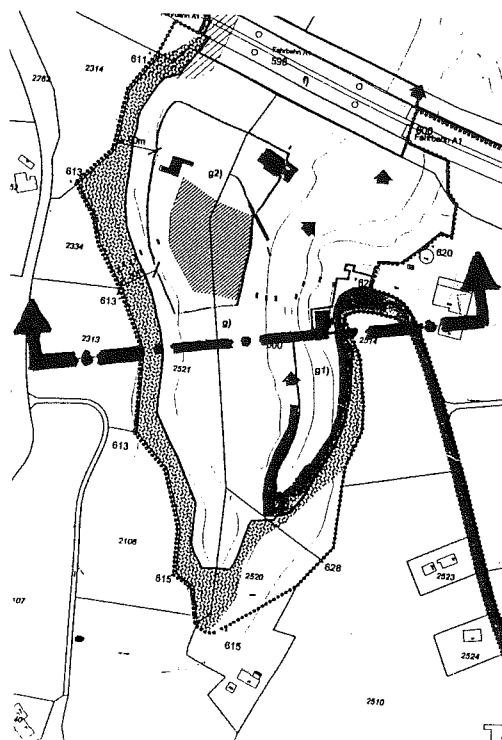
Anmerkungen:

¹⁾ Differenz zwischen den Kolonnen 6 und 7 im Deponieteil Nord: In den Akten der N1 zur Rodung und anderweitigen Ersatzaufforstung für das Gebiet Salzweiddamm, ist die ursprüngliche Lichtung in diesem Gebiet (gem. Rodungsplan Deponie Teuftal 1970 als „nicht Wald“ bezeichnet) nicht berücksichtigt. Die entsprechend geleistete „überschüssige“ Ersatzaufforstungsfläche der N1 wird in der Bilanz nicht angerechnet.

²⁾ Differenz zwischen den Kolonnen 577 und 8 in den Deponieteilen Nord und Süd: Grundsätzlich müssten die Waldfächen gem. Kolonne 5 abzüglich der angerechneten Ersatz- aufforstung N1 gem. Kolonne 7 der massgebenden Ausgangswaldfäche gem. Kolonne 8 entsprechen. Die Differenzen (Nord -1% / Süd + 2%) sind im Wesentlichen durch die nach 1970 erfolgte Neuvermessung bedingt (das heisst rechnerische Differenz, nicht effektive Veränderung der Waldfächen).

**B Richtskizze zur Auffüllentwicklung südlich der Autobahn
(UeV Art. 6)**

560



C Liste der gleichzeitig mit der UeO bewilligten Bauprojekte (UeV Art. 42)

- ° Sickerwasserstapelbecken, Baugesuch vom 2. Juli 2004
(1. Etappe der Sickerwasserbehandlungsanlage)